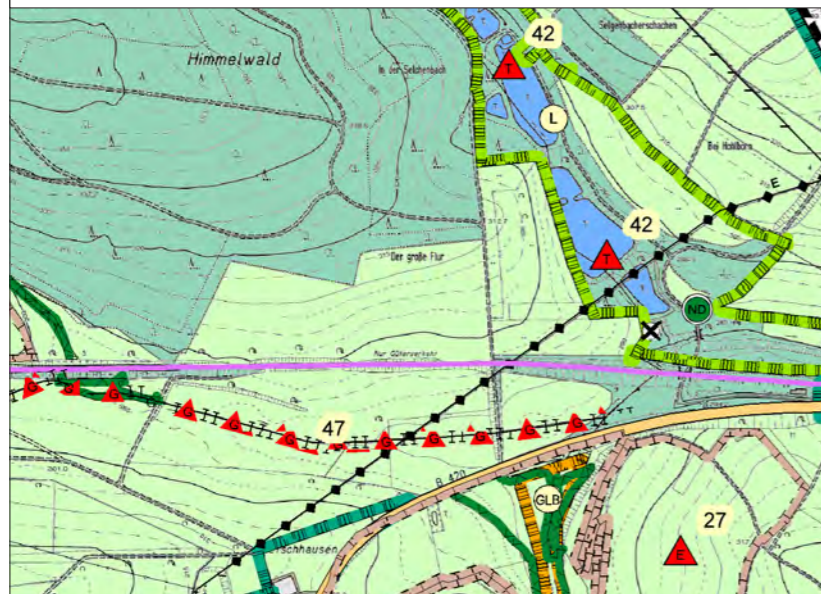
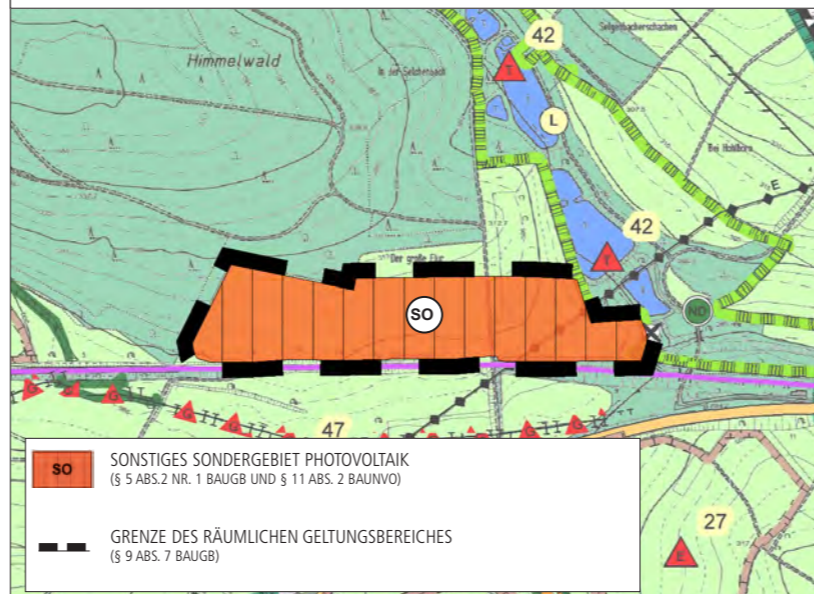


BESTAND



PLANZEICHNUNG PLANUNG



ENTWURF DER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK WETSCHHAUSEN“ IN DER STADT OTTWEILER - STADTTEIL STEINBACH

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat am und am die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wetschhausen“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Der Beschluss, den Flächennutzungsplan zu ändern, wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zu einem Scopingtermin eingeladen und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs.1 BauGB). (§ 4 Abs.1 BauGB). Die Ergebnisse wurden vom Stadtrat am in die Abwägung eingestellt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht eingegangene Anregungen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, am ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat Ottweiler hat am die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Wetschhausen“ beschlossen .

Ottweiler, den Der Bürgermeister

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Wetschhausen“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Wetschhausen“ wurde erteilt.

Saarbrücken, den Ministerium für Inneres und Sport

AZ:

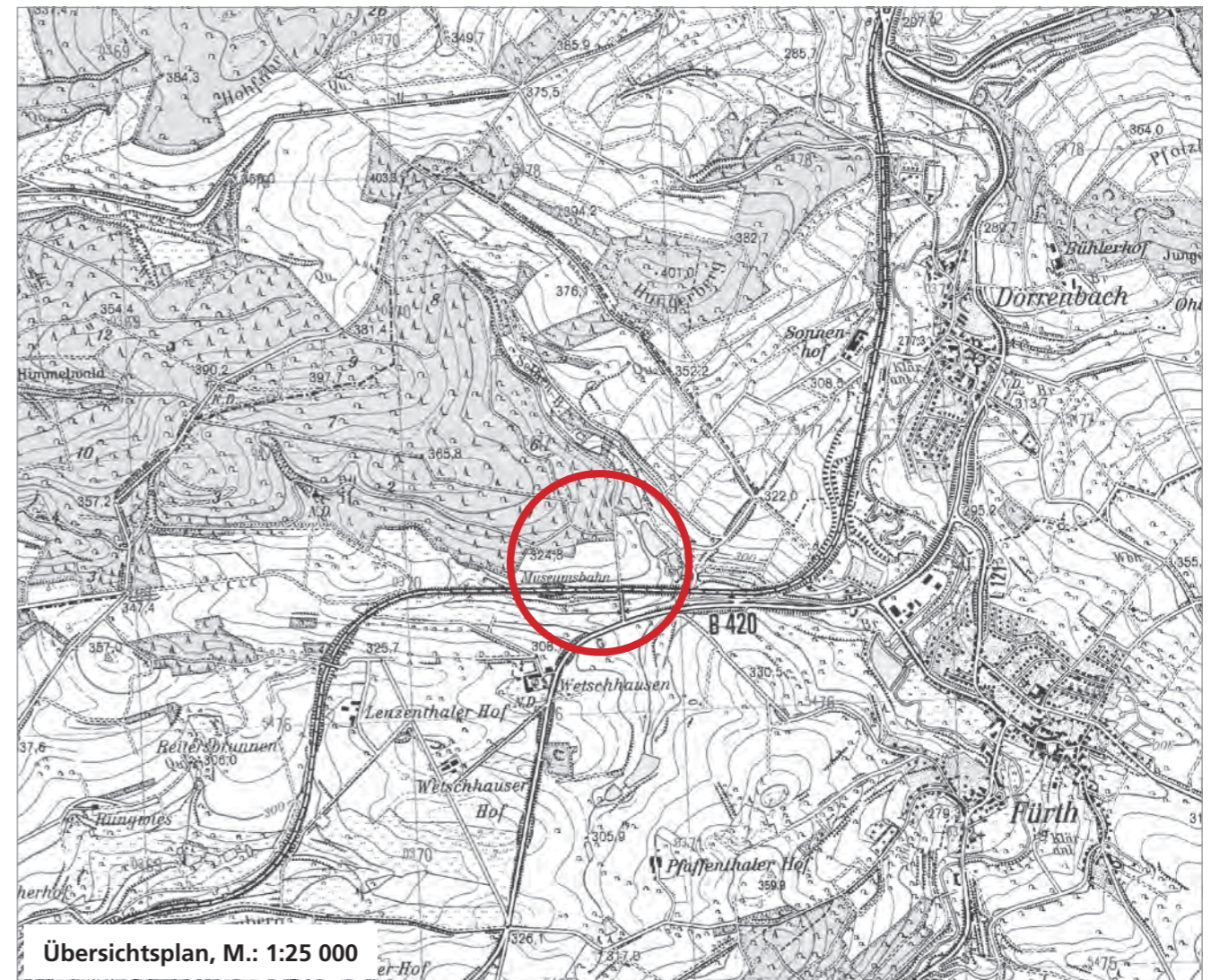
Im Auftrag

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB der Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Wetschhausen“ wurde am mit dem Hinweis, dass die Flächennutzungsplanteiländerung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ottweiler eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 i.V.m. 7 KSVG hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanteiländerung wirksam.

Ottweiler, den Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Bekanntm. d. Neuf. v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) i.d.F. vom 30.10.2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).
- Der § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215).



Übersichtsplan, M.: 1:25 000

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Ottweiler

Stand der Planung: 08.11.2012, Entwurf

An der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes waren beteiligt:

Verantwortlicher Projektleiter
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Raum- und Umweltplaner,
Geschäftsführender Gesellschafter

Kernplan GmbH · Kirchenstrasse 12
66557 Illingen

M 1: 10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

